

<p>Richtlinie</p> <p>Zielgruppen</p>	<p>Richtlinien über die Förderung unternehmerischem Know-hows für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freie Berufe vom 1 Januar. 2016 Die Unternehmen müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und der EU-Mittelstandsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen entsprechen. Die Richtlinie richtet sich an 1.) Unternehmen ab dem dritten Jahr nach der Gründung (Bestandsunternehmern) 2.) junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind (Jungunternehmen) 3.) Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden - unabhängig vom Unternehmensalter (Unternehmen in Schwierigkeiten). In dieser Übersicht wird nur der Punkt 1 behandelt</p>
<p>Zielgegenstand</p>	<p>Teil 1: Allgemeine Beratung zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung.</p> <p>Teil 2: Spezielle Beratung Um strukturellen Ungleichheiten zu begegnen, können zusätzlich zu den Themen einer allgemeinen Beratung weitere Beratungsleistungen gefördert werden. Hierzu gehören Beratungen von Unternehmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Frauen oder von Migrantinnen oder Migranten oder von Unternehmern/innen mit anerkannter Behinderung geführt werden • und/oder zur besseren betrieblichen Integration von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit Migrationshintergrund • zur Arbeitsgestaltung für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Behinderung • zur Fachkräftegewinnung und -sicherung • zur Gleichstellung und besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf • zur alternsgerechten Gestaltung der Arbeit • zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz beitragen.
<p>Antragsberechtigte</p>	<p>Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Freie Berufe gemäß KMU-Definition der EU *) ab dem zweiten Jahr nach Gründung mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der BRD und sich nicht zu 25 Prozent oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden.</p>
<p>Förderungsfähigkeit</p> <p>Ausschlusskriterien</p>	<p>Erfüllung der „de-minimis“-Kriterien (siehe Seite 3)</p> <p>Keine gemeinnützigen Unternehmen, Vereine oder Stiftungen Keine lfd. Insolvenzverfahren (beantragt oder eröffnet) Keine Unternehmens- oder Wirtschaftsberatungen bzw. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte oder vereidigte Buchprüfer Kein Verkauf/Vertrieb von Gütern oder Dienstleistungen (IGel) oder sonstiger Umsatz steigernde Maßnahmen einschließlich des entsprechenden Marketings von Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Inhalt haben</p>

<p>Art und Höhe der Förderung</p>	<p>50% der Netto-Beratungskosten (incl. Fahrtkosten und Spesen), Höchstens 1.500€ je Beratung. Max 3.000€ für allgemeine und spezielle Beratung zusammen.</p> <p>Unbegrenzte Förderung entfällt In Anspruch genommene Förderung aus der vorherigen Richtlinie wird <u>nicht angerechnet</u>, sämtliche Förderung kann für neue Themen wieder in Anspruch genommen werden.</p>
<p>Abwicklung zur Bewilligung des Förderantrages</p> <p>Ablauf</p>	<p>Bestandsunternehmen dürfen pro Beratungsschwerpunkt nicht mehr als fünf Tage in Anspruch nehmen. Die Beratungstage müssen nicht aufeinanderfolgen. Die Berichterstellung sowie die Reisezeiten können außerhalb dieses Zeitrahmens liegen.</p> <p>Die Antragstellung zur Genehmigung der Beratung erfolgt online über die Antragsplattform des BAFA. Unter https://fms.bafa.de/BafaFrame/unternehmensberatung</p> <p>Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist das Unternehmen. Die der eingeschalteten Leitstellen prüft den Antrag vor und informiert den Antragstellenden über das Ergebnis. Wir empfehlen als Leitstelle:</p> <p>Förderungsgesellschaft des BDS-DGV mbH für die gewerbliche Wirtschaft und Freie Berufe August-Bier-Straße 18 53129 Bonn Telefon: 0228 2100-33/-34 Telefax: 0228 2118-24 E-Mail: info@foerder-bds.de www.foerder-bds.de (www)</p> <p>Erst nach Erhalt dieses Informationsschreibens darf mit der Beratung begonnen und ein Beratungsvertrag unterschrieben werden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. Spätestens sechs Monate nach Erhalt des Informationsschreibens muss der Leitstelle der Verwendungsnachweis ebenfalls online über die Antragsplattform des BAFA eingereicht werden. Zum Verwendungsnachweis gehören folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein ausgefülltes und vom Antragstellenden und Berater unterschriebenes Verwendungsnachweisformular • ein vom Antragstellenden ausgefülltes und unterschriebenes Formular zur De-minimis- und zur EU-KMU-Erklärung, • ein Beratungsbericht des Beraters, • die Rechnung(en) des Beratungsunternehmens und • der Kontoauszug des Antragstellers über die Zahlung des Honorars <p>Das Verwendungsnachweisformular sowie das Formular zur De-minimis- und zur EU-KMU-Erklärung werden auf der Plattform zur Verfügung gestellt.</p>

Typ	Beschäftigte		Umsatzerlös (Mio €)		Bilanzsumme (Mio €)
Mittlere Unternehmen	< 250	UND	≤ 50	ODER	≤ 43
Kleine Unternehmen	< 50	UND	≤ 10	ODER	≤ 10
Kleinstunternehmen	< 10	UND	≤ 2	ODER	≤ 2

***) Definition von KMU gem. EU-Richtlinien**

Wortlaut der „De-minimis-Abfrage gem. Nr. 6.5 der Schulungsrichtlinie:

Wir beabsichtigen, für diese Veranstaltung / Workshop einen Zuschuss beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu beantragen, damit die Teilnahmegebühr gering gehalten werden kann. Der Zuschuss wird sowohl aus Mitteln des Bundes als auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) der EU gewährt.

Bei allen Teilnehmenden aus Unternehmen – nicht bei Existenzgründern – wird der Zuschuss als sogenannte „De-minimis“-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Union Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen gewährt.

Danach sind Förderungen für Unternehmen zulässig, solange sie in den letzten drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro pro Unternehmen bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen des Straßentransportsektors nicht überschreiten. Um die Einhaltung dieser Höchstgrenzen überprüfen zu können, müssen die Teilnehmer aus Unternehmen mitteilen, ob ihrem Unternehmen (nicht dem einzelnen Teilnehmer) in den letzten drei Steuerjahren „De-minimis“-Beihilfen über der o.g. Höchstgrenze gewährt wurden.

Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrer Geschäftsleitung. Dies ist wichtig, weil Sie während der Veranstaltung in der Teilnehmerliste ankreuzen müssen, ob die Ihrem Unternehmen in den letzten drei Steuerjahren gewährten Beihilfen einschließlich der Kostenvergünstigung für diese Veranstaltung / Workshop den Betrag von 200.000 bzw. 100.000 Euro überschreiten.

Dem Unternehmen wird nach der Beratung eine „De-minimis“-Bescheinigung vom BAFA übersandt. Der dort aufgeführte Subventionswert ist bei zukünftigen Antragstellungen auf weitere „De-minimis“-Beihilfen anzugeben (dies ist eine subventionserhebliche Tatsache i. S. d. § 264 Strafgesetzbuch).

Das Unternehmen hat die Unterlagen aus Prüfzwecken bis zum Jahre 2025 aufzubewahren und auf Anforderung der entsprechenden Stellen vorzulegen.